



Amtssigniert, SID2011081022450
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Fax +43(0)5412/6996-745315

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Motocrossanlage / Änderung –
Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung;**

Geschäftszahl 4-N-1592/39

NA-41-2011

Imst, 11.08.2011

BESCHEID

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom [REDACTED] auf den Grundstücken [REDACTED] bewilligten Motocrossanlage angesucht. Dabei soll der östliche Teil der bestehenden Motocrossstrecke ([REDACTED], A= 4091 m²) vollständig zurückgebaut und rekultiviert werden, im Gegenzug dazu sollten Teilflächen der Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] in einem Ausmaß von rund 6.500 m² als Motocrosssportanlage errichtet werden.

Dieser Antrag wurde mit Eingabe der Gemeinde [REDACTED] vom 05.07.2011 modifiziert, wonach die neu hinzuzunehmende Teilfläche des Gst.Nr. [REDACTED] nicht 6.500 m² sondern flächenident der geräumten Fläche (Gst. [REDACTED] im Ausmaß von 4.091 m² in Anspruch genommen werden sollte.

Bei der über dieses Ansuchen am 20.04.2011 in [REDACTED] abgeführten mündlichen Verhandlung gemäß den §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (VV) i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 hat sich folgender

Befund

ergeben:

Stadtplatz 1, 6460 Imst, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-imst>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$9TD2##

Der Pachtvertrag der Gemeinde [REDACTED] für eine Teilfläche (Gp. [REDACTED] ca. 4.100m²) des bestehenden Motocrossgeländes ist ausgelaufen und wurden die entsprechenden Anlagenteile auf diesem Grundstück rückgebaut. Die Motorsportanlage besteht weiterhin auf den Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED] beide KG [REDACTED]. Auf Grund des Wegfalls der Teilfläche beabsichtigt die Gemeinde [REDACTED] eine andere, weiter westlich gelegene Teilfläche in das Motocrossgelände einzubinden. Die Errichtung der Motorsportanlage auf diesem Grundstück – eine Teilfläche der Gp [REDACTED] im Ausmaß von etwa 6.050m² - ist nun antragsgegenständlich.

Die beantragte Fläche soll, wie auch die bereits genehmigten zwischen 15.05. und 31.10. eines jeden Jahres, am Mittwoch und Freitag jeweils zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und am Samstag von 13.00 und 18.00 Uhr für den Motorsport bereitgestellt werden. Zusätzlich sollen außerhalb dieses Zeitraumes dreimal jährlich Motorsportveranstaltungen durchgeführt werden.

Festgehalten wird, dass die Motocrossstrecke auf dem betreffenden Grundstück [REDACTED] beim Lokalausgleich zum Zeitpunkt der Verhandlung zumindest zum Teil bereits vorhanden war. Lediglich die Verbindung (Überfahrt) mit der bestehenden Motocrossstrecke auf dem Grundstück [REDACTED] wurde noch nicht realisiert.

Die direkt von den Maßnahmen betroffene Fläche ist eine landwirtschaftliche Intensivfläche (Ackerwirtschaft). Direkt angrenzend befindet sich nördlich und östlich eine Weganlage, südlich die Autobahnböschung und östlich eine Ackerfläche (Restfläche der Parzelle [REDACTED]). Nördlich anschließend an die Weganlage befindet sich der den Inn begleitende Ufergehölzstreifen. Der Abstand zwischen Gehölzstreifen und geplanter Motorsportanlage beträgt circa fünf Meter.

Die große ökologische Bedeutung des Gebietes ist im Wesentlichen im Vorkommen von vielen - auch geschützten - Vogelarten begründet. Dies beweisen sowohl die Erhebungen des Büros [REDACTED] aus dem Jahr 2005, als auch die Erhebungen im Zusammenhang mit dem Vorprojekt des Innkraftwerkes Telfs, welche das Büro [REDACTED] durchgeführt hat. Vom Büro [REDACTED] wurden 46 Vogelarten nachgewiesen, vom Büro [REDACTED] (in einem größeren Bereich von 17 Flusskilometern) 96 Vogelarten, davon 62 als Brutvögel. In der Kartierung des Büros [REDACTED] wurde auf der großen Schotterbank, welche in ca. 100m Entfernung zum geplanten Errichtungsbereich auf [REDACTED] liegt, der einzige Brutnachweis des Flussregenpfeifers für den gesamten untersuchten Gewässerabschnitt erbracht.

Die antragsgegenständliche Motocrossfläche ist vom direkten Nahbereich aus (dem Uferbegleitweg) und von erhöhten Standpunkten in der Umgebung erkennbar.

Als Erholungseinrichtung ist der nördlich und in weiterer Folge östlich des Grundstückes verlaufende Weg (teilweise Uferbegleitweg des Inn) zu nennen. Er wird als Rad- und Spazierweg von Erholungssuchenden genutzt.

Anmerkung:

Von der größeren Schotterbank im Inn ist die ursprüngliche Projektfläche rund 150 m, von der weiter östlich liegenden Schotterbank rund 100 m entfernt. Nach Projektmodifikation befindet sich die große Schotterbank in rund 200 m, die kleine Schotterbank in rund 150 m Entfernung vom Projektgelände.

Spruch

Aufgrund dieses Verhandlungsergebnisses und des im Anschluss daran geführten Ermittlungsverfahren entscheidet die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 9/2011 (TNSchG 2005) wie folgt:

I.

Der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch Bürgermeister [REDACTED], wird gemäß den §§ 1, 6 lit e und f, 25 Abs. 1 lit f u. Abs. 3, 29 Abs. 3 lit b u. Abs. 8, sowie den §§ 42 und 43 TNSchG 2005 iV mit den §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, sowie unter Berücksichtigung des Art. 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, und Art. 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die beantragte Änderung der Motocrossanlage (Verlegung auf die Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED], im Ausmaß von 4.091 m²) im Sinne des obigen Befundes und nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, versagt.

II. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kommissionsgebühren gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, in Höhe von Euro 160,00

Der Gesamtbetrag von Euro 160,00 ist von der Konsenswerberin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung fällig.

Die Berufung gegen diesen Bescheid kann auch mit Online-Formularen rechtswirksam eingebracht werden (www.tirol.gv.at/formulare).

Begründung

1. Verfahrensablauf:

1.1. Mit Antrag vom 13.04.2011 hat die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Vornahme von

Änderungen der Motocrossanlage [REDACTED] auf den Gst.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] alle GB [REDACTED], dahingehend angesucht, als die Motocrossstrecke um Teilflächen der Gst.Nr. [REDACTED] und [REDACTED] im Ausmaß von 6.500 m² erweitert werden soll, angesucht. Gleichzeitig sollte die Anlage auf Gst.Nr. [REDACTED] im Ausmaß von 4.091 m² zurückgebaut und rekultiviert werden.

1.2. Über diesen Sachverhalt wurde am 28.04.2011 im Gemeindeamt [REDACTED] unter Beiziehung sämtlicher Parteien des naturschutzrechtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung abgeführt.

1.3. Des Weiteren wurde in dieser Angelegenheit – nachdem bei der mündlichen Verhandlung ornithologische Fragen nicht abschließend geklärt werden konnten - am 30.05.2011 eine Besprechung, wiederum unter Beiziehung sämtlicher Parteien des naturschutzrechtlichen Verfahrens, sowie des Amtssachverständigen für Ornithologie Dr. [REDACTED] in der Abt. Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung, wobei insbesondere auch auf die beabsichtigte Einschränkung des Antrages eingegangen wurde, durchgeführt.

1.4. Mit Antrag vom 05.07.2011 wurde der obige Antrag dahingehend eingeschränkt, als aus dem Gst [REDACTED] lediglich eine Teilfläche im Ausmaß von 4091 m² (flächenident mit dem aufgelassenen Motocrossstreckenteil) zur Errichtung der Motocrossstrecke herangezogen werden soll.

1.5. Nach Bekundung der Absicht den Antrag einschränken zu wollen, wurde der naturkundefachliche Amtssachverständige [REDACTED] seitens der Behörde mit der Erstattung eines ergänzenden Gutachtens – unter Zugrundelegung der abgeänderten Projektsunterlagen, betraut.

1.6. Dieses Gutachten wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 05.07.2011, GZl. [REDACTED] „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ sämtlichen Parteien des naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom [REDACTED], [REDACTED], vom [REDACTED], GZ [REDACTED], sowie vom [REDACTED], wurde der Gemeinde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Motocrossstrecke, sowie Bereitstellung der betroffenen Grundflächen (Grundstücke [REDACTED]) zur Ausübung des Motorsports zuletzt befristet bis 30.10.2008 bereitgestellt.

Schließlich wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED], der Gemeinde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung / Erweiterung und Betrieb der Motocrossstrecke auf den Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED] alle [REDACTED] sowie Bereitstellung dieser Grundstücke zur regelmäßigen Ausübung des Motorsportes unter näher definierten Auflagen befristet bis 30.10.2013 erteilt.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher / ornithologischer Sicht:

Der Sachverhalt aus naturkundefachlicher- und ornithologischer Sicht kann dem oben wiedergegebenen Befund, bzw. den ergänzenden Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen:

3.1. Gemäß § 6 lit e bzw. f bedarf die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. berührt werden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

3.2. Gemäß § 25 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind die unter die Vogelschutz-RL fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist geschützt und ist es gem. lit f. der zitierten Bestimmung verboten den Lebensraum von Vögeln in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird.

3.3. Gemäß § 29 Abs. 3 lit b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten unter anderem nach § 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

3.4. Diese Voraussetzungen normiert § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 derart, als eine Ausnahme von den Verboten nach § 25 Abs. 1 nur

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,

bewilligt werden darf und sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

3.5. Eine Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 zu versagen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen.

3.6. Gemäß § 6 Abs. 3 lit f Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, ist die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang 2 Teil 1 und 2 der Vogelschutz-RL genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. unter anderem nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 (vgl. oben) bewilligt werden.

3.7. Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege normiert in dessen Art. 11, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. *Des Weiteren fördern sie die Errichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken daraufhin, in diesen Zonen, die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.*

3.8. Im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, Art 15, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

3.9. Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat das TNSchG 2005 zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Dabei erstreckt sich die Erhaltung und Pflege der Natur auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft).

4. Entscheidungsgründe und Beweiswürdigung:

4.1. Die Ausführung des beantragten Vorhabens ist unbestrittenermaßen unter die Tatbestände des § 6 lit e und f, sowie § 25 Abs. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu subsumieren und ist sohin zur Durch- bzw. Umsetzung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

4.2. Weiters sind bei gegenständlichem Vorhaben der Artikel 15 des Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl.Nr. 230/2002 bzw. der Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, zu berücksichtigen.

4.3. Des Weiteren finden die §§ 6 und 7 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, für gegenständliches Vorhaben Anwendung.

4.4. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes hat die Behörde gemäß § 29 Abs. 3 TNSchG 2005 insbesondere zu prüfen, ob die für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung notwendigen Voraussetzungen vorliegen oder nicht.

4.5. Diesbezüglich wurde seitens der Behörde bei der im Zuge des Verfahrens durchgeführten mündlichen VH ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt, in dem der Sachverständige **[REDACTED]** wie folgt ausführt:

„Auf Grund der Tatsache, dass die betroffene Fläche ein Ackerstandort ist, sind bei Errichtung der Anlage keine natürlichen bzw. naturnahen Vegetationseinheiten direkt betroffen. Auch die indirekten Auswirkungen auf die umliegenden Vegetationsbestände (Staubablagerungen) durch den Betrieb der Anlage sind als äußerst gering zu bewerten, somit ist eine Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft der Pflanzen praktisch nicht gegeben.

*In faunistischer Hinsicht ist vor Allem das dichte und vielfältige Vogelvorkommen in der Region bemerkenswert. In Bezug auf die geplante Lage des neuen Motocrossanlagenteils ist jedenfalls die große Schotterinsel im Inn in etwa 100m Entfernung (flussaufwärts) als bedeutender Standort für die beiden Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer zu erwähnen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass der Flussregenpfeiferbestand mit 20 -25 Brutpaaren in Tirol von nationaler Bedeutung ist (LANDMANN & LENTNER, 2001). Die Tatsache, dass bei den ornithologischen Erhebungen von **[REDACTED]** im Jahr 2008 an dieser Schotterinsel der einzige Brutnachweis des Flussregenpfeifers im gesamten Untersuchungsgebiet (circa 17 Flusskilometer) festgestellt wurde und auf derselben Schotterinsel Brutnachweise des Flussuferläufers erbracht wurden unterstreicht die hohe, eventuell für den Inn einzigartige Bedeutung diese Lebensraumelementes als Reproduktionsplatz für die beiden Vogelarten. Die Gefährdung der beiden Vogelarten wird im Wesentlichen durch Störungen im Zusammenhang mit Freizeitnutzungen (also auch Motorsport) gesehen.*

Als Lebensraum für die beiden angesprochenen Vogelarten ist der Flussraum (Gewässerbereich inkl. Schotterinseln, Ufer und gewässerbegleitender Gehölzbereich) zu nennen. Sowohl der Flussregenpfeifer als auch der Flussuferläufer ernähren sich hauptsächlich von Insekten. Bevorzugte Bereiche für die Nahrungssuche sind dabei Spülsaumbereiche wie sie auch im Uferbereich nördlich der geplanten Motocrossstrecke (im Abstand von etwa 20m) vorkommen.

Die Fluchtdistanzen liegen bei Flussregenpfeifer bei ≤10 bis 30m und bei Flussuferläufer bei 30 bis 100m (FLADE, Martin; 1994). Die geplante Anlage mit den von ihr ausgehenden optischen und akustischen

Störungen liegt somit innerhalb dieser Fluchtdistanzen in Bezug auf das Nahrungshabitat. Die Auswirkungen durch die geplante Motorsportanlage auf den Lebensraum der Vögel ist signifikant und damit als erheblich einzustufen.

Durch die Struktur und den Farbkontrast solcher Anlagen ist eine beträchtliche Fernwirkung gegeben. Von einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Motocrossstrecke kann auf Grund der Nähe zur Autobahn, welche in diesen Landschaftsteil als anthropogene Anlage dominiert, jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Uferbegleitweg des Inn ist ein wichtiger (Nah-)Erholungsbereich. Durch die im Zusammenhang mit der Errichtung der Motocrossstrecke entstehenden Emissionen (v.a. Lärm und Staub) ist jedenfalls mit einer wesentlichen Verringerung des Erholungswertes im betreffenden Bereich während der Betriebszeiten zu rechnen. Die Anlage ist laut Antrag „nur“ 15 Stunden pro Woche in Betrieb, aber die Betriebszeiten fallen vor allem auch in jene Zeiträume in denen der Uferbegleitweg von den Erholungssuchenden genutzt wird – neben Mittwoch auch Freitag und Samstag Nachmittag. Zudem ist eine geringe dauernde Beeinträchtigung des Erholungswertes durch die optische Erscheinung der Motocrossstrecke gegeben, da der Erholungswert in Natur- und Kulturlandschaftsbereichen höher ist als in Bereichen von künstlichen/technischen Anlagen.“

4.6. In der weiteren Folge wurde der Sachverständige seitens der Behörde um Konkretisierung dieses Gutachten, insbesondere unter Berücksichtigung der von Seiten der Konsenswerberin angebotenen Einschränkung der Flächeninanspruchnahme – flächenidentente Verschiebung der Motocrossanlage in Richtung Westen – ersucht. Diesbezüglich führte der Sachverständige zu den von der Behörde gestellten Fragen wie folgt aus:

1. **„Erfolgt durch die Änderung des Istzustandes (Verschiebung des Motocrossgeländes um rund 80 Meter in Richtung Westen) eine Behandlung des Lebensraumes von Vögeln, insbesondere der beiden Arten "Flussregenpfeifer" und "Flussuferläufer" in der Art, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt ist? Lebensraum dieser Arten ist nur bedingt das terrestrische Umland vielmehr aber der Fluss, die Schotterbänke und die Spülsaumbereiche darin. Wie beeinflusst die Errichtung und der Betrieb einer MC-Strecke diese angrenzenden Lebensräume?**

Gemäß den ornithologischen Erhebungen zeigt sich, dass die beiden betroffenen Schotterinseln im Inn die Brutstandorte für die Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer sind. Die Bereiche in der direkten Umgebung des Brutstandortes sind als Kernbereiche des Lebensraumes der Arten anzusehen. Dies vor allem auch deshalb, weil sich der Energieaufwand für die Futtersuche mit steigender Entfernung erhöht und somit die nahen Futterbereiche als die wesentlich wertvolleren zu bezeichnen ist. Der Lebensraum zwischen den beiden Schotterinseln ist auf Grund der Distanzen zu den Brutplätzen (max. 170m) daher als wertvoller Nahbereich anzusehen.

Zur Lage der beiden betreffenden Schotterinseln in Relation zum bestehenden Motocrossgelände wird festgestellt, dass sich die weiter östlich gelegene der beiden Schotterinsel cirka zu einem Drittel nördlich des bereits bestehenden Motocrossgeländes befindet. Die zweite, weiter westlich gelegene Schotterinsel, befindet sich in einem Abstand von ca. 320m zum derzeit bestehenden Motocrossgelände.

Durch die antragsgegenständliche Erweiterung des Motocrossgeländes um etwa 80m in Richtung Westen würde das neue Motocrossgelände praktisch auf der gesamten Länge südlich parallel zur Insellängsachse der östlichen Schotterinsel zu liegen kommen. Gleichzeitig bewirkt die Erweiterung in Richtung Westen eine Annäherung an die westlich gelegene Schotterinsel und somit an die Brutstandorte von Flussuferläufer und Flussregenpfeifer.

Nördlich der derzeit bestehenden Motocrossstrecke befindet sich ein dichter Ufergehölzstreifen entlang des Inn. Dieser besitzt eine derartige Ausdehnung, dass der (Laub)gehölzbewuchs in jener Zeit in der Flussuferläufer und Flussregenpfeifer vor Ort anwesend sind praktisch als „blickdicht“ zu bezeichnen ist. Somit ist eine optische Abschirmung des bestehenden Motocrossgeländes in Richtung Norden gegeben. Die nördlich gelegene Schotterinsel sowie der direkte Gewässerbereich inklusive der Spülsäume sind daher gegenüber optischen Beeinträchtigungen welche vom derzeit bestehenden Motocrossgelände ausgehen gut geschützt.

Anders stellt sich die Situation auf der geplanten Erweiterungsfläche dar. Hier bestehen nur einzelne hochstämmige Bäume mit niederem bzw. streckenweise fehlendem Strauchbewuchs entlang des Inn. Eine optische Abschirmung dieses Bereiches gegenüber dem Flusslebensraum ist somit nicht gegeben. Die Auslösung von Fluchtreaktionen durch den Betrieb der Motocrossanlage durch die dabei auftretenden schnellen, unregelmäßigen Bewegungen wäre im Erweiterungsbereich daher anzunehmen.

Im gegenständlichen Flussbereich bestehen bereits Störungen der beiden Arten durch den Betrieb der Bootanlegestelle sowie durch Erholungssuchende. Speziell die Störung durch Erholungssuchende im Lebensraum ist als eine wesentliche Ursache für den Bestandesrückgang der Arten anzusehen¹²³⁴⁵⁶⁷. Die Vogelarten werden durch die bestehenden Störungen bereits in ihrem Lebensraum beeinträchtigt, eine zusätzliche Beeinträchtigung, welche durch die Erweiterung der Motocrossanlage entstehen würde, ist als erheblich einzustufen.

2. Darlegung des Lebensraumes, mit Darstellung der Gesamtheit der Einwirkung durch den Motocrossbetrieb zu den Bereitstellungszeiten (Mi u. Fr von 14.00 - 19.00 Uhr / Sa von 13.00 - 18.00 Uhr + 3 Motorsportveranstaltung pro Jahr) auf diesen, insbesondere im Hinblick auf die darin vorkommenden charakteristischen Arten;
Wie und warum beeinflussen diese Einwirkungen den Bestand, die Struktur, sowie die Funktionen des Lebensraumes in einem erheblichen Ausmaß - wo erfolgt der Ansatz der "Erheblichkeit", wobei der Lebensraum das durch bestimmte geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete terrestrischen und aquatischen Gebiet darstellt?

¹ Schmid H., Bonnard L., Hausammann A. & A. Sierro (2010): Aktionsplan Flussuferläufer Schweiz. Artenförderung Vögel Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Bern, Sempach und Zürich. Umwelt-Vollzug

² Hammer, K. (2006): Zur Bestandssituation des Flussuferläufers (*Actitis hypoleucos*) im Nationalpark Gesäuse – Auswirkungen von Störungen auf den Bruterfolg. Dipl. Arb. Univ. Graz

³ Bezzel, E., Geiersberger I., Lossow G. & R. Pfeiler (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer Verlag

⁴ Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Bd. 1 Gefährdung und Schutz, Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg Artenhilfsprogramme. Ulmer Verlag

⁵ Landmann, A., & R. Lentner (2001): Die Brutvögel Tirols – Bestand, Gefährdung, Schutz und Rote Liste. Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins in Innsbruck, Suppl. 14

⁶ Schmid, H., Luder, R., Naef-Daenzer, B., Graf, R. & N. Zbinden (1998): Schweizer Brutvogelatlas. Schweizerische Vogelwarte Sempach

⁷ Grimm, U. & A. Schwarzenberger (2010): Der Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) im Alpenpark Karwendel. Auftrag der Tiroler Landesregierung

Als Lebensraum für die beiden angesprochenen Vogelarten ist am gegenständlichen Standort der Flussraum (Gewässerbereich inkl. Schotterinseln, Ufer und gewässerbegleitender Gehölzbereich) zu nennen. Vorhandene Deckung in den Brutarealen zB. in Form von Weidengebüschen sind wichtige Requisiten um die Sicherheitsbedürfnisse und den Schutz vor Prädatoren zu gewährleisten.

Der Motocrossbetrieb wirkt sich einerseits durch die Geräuschemission akustisch und andererseits durch die Bewegung der Maschinen auf der Strecke optisch auf den Lebensraum aus. Hierbei ist es belegt, dass vor allem ein gewisses Maß an vorhandener Deckung erforderlich ist, um die Sichtbarkeit zu verringern⁸. Daraus kann geschlossen werden, dass vor allem optische Reize eine Störung für die Vögel darstellen.

Die Störungen wirken sich in mehrerer Hinsicht negativ auf das Individuum aus. Durch die Flucht kommt es zu einem erhöhten Energieverbrauch, dies bedingt einen erhöhten Bedarf an Nahrung. Während der Brutzeit führen wiederholte Störungen bei der Nahrungssuche zu zusätzlichen konditionellen Einbußen des brütenden Vogels. Zusätzlich deshalb, weil der Vogel beim Brüten bereits ohne besondere Vorkommnisse einen erheblichen Teil seines Gewichtes verliert. Der Energieaufwand ist während der Brutzeit durch die mit der Nahrung aufgenommene Energie nicht gedeckt, durch Störungen wird die Energiebilanz zusätzlich negativ beeinflusst⁹.

„Unter dem Einfluss von Freizeitaktivitäten können eine vermehrte Aufmerksamkeit und Flüchten sowie weitere mögliche Verhaltensänderungen (zum Beispiel territoriale Auseinandersetzungen der Altvögel) auf Kosten anderer wichtiger Tätigkeiten wie Nahrungsaufnahme, Füttern und Hudern der Jungen gehen.“⁹

Der negative Einfluss von Störungen kann somit nicht nur das einzelne Individuum betreffen, sondern durch die Folgewirkungen wie oben beschrieben auch zu einem verminderten Bruterfolg und damit in der Folge zu einem Populationsrückgang führen.

Eine Gewöhnung der Vogelarten an die von einer Erweiterung des Motocrossgeländes ausgehenden Störungen ist nicht zu erwarten. Voraussetzung für Gewöhnung ist, „dass eine Umgebungsveränderung nicht so massiv ist, die wirkliche oder vermeintliche Gefahr nicht so groß ist, dass der betreffende Ort künftig gemieden wird. Unterhalb dieser Schwelle ist Gewöhnung am raschesten möglich, wenn:

- die neue Erscheinung hinsichtlich Aussehen, Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise (zum Beispiel Geschwindigkeit) ihres Auftretens konstant bleibt,
- die neue Erscheinung häufig genug auftritt, damit das Tier ihr regelmäßig begegnet und eine zunehmende Erfahrung möglich ist, die nicht negativer Art sein darf (sonst wird stärker reagiert).“⁹

Das Erscheinen der Störungen die vom Motocrossbetrieb auf der erweiterten Strecke ausgehen würden ist in mehrerer Hinsicht als unregelmäßig zu bezeichnen. Die Betriebszeiten an sich sowie der Zeitraum zwischen den Betriebstagen sind unregelmäßig. Das Auftreten der einzelnen Motocrossmaschinen sowie deren Geschwindigkeit sind unregelmäßig. Die drei Großveranstaltungen mit ihren längeren Betriebszeiten sind unregelmäßig. Das Aussehen der einzelnen Maschinen und der Fahrer ist unterschiedlich.

⁸ Hammer, K. (2006): Zur Bestandssituation des Flussuferläufers (*Actitis hypoleucos*) im Nationalpark Gesäuse – Auswirkungen von Störungen auf den Bruterfolg. Dipl. Arb. Univ. Graz

⁹ Ingold, P. (2005): Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere – Konfliktbereiche zwischen Mensch und Tier. Haupt

Auf Grund der unterschiedlichen Ausprägungen der Faktoren „Aussehen“, „Zeitpunkt“ sowie „Art und Weise“ scheint eine Gewöhnung der Vögel an die Störungen, welche durch die Motocrossbetrieb auf der geplanten neuen Strecke entstehen als unwahrscheinlich.

- 3. Wenn im GA vom 28.04.2011 "Fluchtdistanzen" bei Flussregenpfeifer mit bis zu 30 m und beim Flussuferläufer bis zu 100 (lt. Flade 1994), offenbar als Folge von akustischen u. optischen Störungen, als maßgebendes Kriterium angegeben werden, inwiefern gibt es dann Verschlechterungen zum Istzustand, wenn die Entfernung vom westlichen Ende der geplanten Strecke zur Sandbank (unmittelbarer Lebensraum) nach Reduktion der Flächeninanspruchnahme rund 260 m beträgt? Dies auch unter dem Aspekt, als in den Erhebungsunterlagen aus dem Jahre 2005 (BLU) der Flussuferläufer als typischer Vertreter des untersuchten Lebensraumes "Fluss u. Schotterbänke" festgestellt wurde und zwar vor und während dem Betrieb der MC-Anlage, sowie auch aus den Untersuchungen aus dem Jahre 2008 der IKB, wo sowohl der Flussregenpfeifer als auch der Flussuferläufer in näherer Umgebung der betriebenen Motocrossstrecke festgestellt wurden und somit sich der Flussregenpfeifer während und trotz der Betriebszeiten der MC-Strecke in diesem Bereich ansiedelte.*

Im angeführten Gutachten vom 28.04.2011 wurden die angegebenen Fluchtdistanzen in Bezug zum Nahrungshabitat gesetzt. Als Nahrung werden vom Flussuferläufer hauptsächlich Insekten-Imagines aufgenommen. Der Flussregenpfeifer ist ebenfalls ein Insektenfresser, nimmt aber auch Larven, bzw. Puppen von Zweiflügler sowie Spinnen auf.

Die Nahrung wird vom Flussregenpfeifer im Wesentlichen in den Spülsaumbereichen der Flachwasserufer aufgenommen. Die bevorzugten Nahrungsgründe des Flussuferläufers sind mehr oder minder offene Uferstreifen und andere vegetationsarme Flächen (gelegentlich z.B. Brachfelder), Spülsaume, aber auch kahle, sonnenbeschienene Betonböschungen und andere Uferbauten, Felsen und Seichtwasserzonen. (Mitteilung Abt. Umweltschutz).

Die Uferbereiche des Inn (Wasseranschlagslinie bzw. gesamter Uferbereich bis zur Uferböschungsoberkante) sind somit als Nahrungshabitat für den Flussuferläufer und den Flussregenpfeifer zu klassifizieren. Die Uferbereiche zwischen den beiden Schotterinseln, welche nachgewiesene Brutstandorte der beiden Arten Flussuferläufer (westliche Insel) und den Flussregenpfeifer (beide Inseln) sind, sind auf Grund der Lage und Entfernung zu den Brutstandorten als sehr wichtiges Nahrungsgebiet für die beiden Vogelarten zu bezeichnen. Da diese Uferbereiche in einem Abstand von ca. 15-20m zur der geplanten Erweiterungsfläche des Motocrossgeländes liegen, befindet sich das Nahrungshabitat jedenfalls innerhalb des Fluchtdistanzbereiches.

Die angeführte Entfernung von 260m.zur westlich gelegenen Insel ist hier insofern irrelevant, weil sich die Aussage im betreffenden Gutachten auf das (im direkten Nahbereich gelegene) Nahrungshabitat bezog.

Zur Feststellung, dass der Flussuferläufer auch während des Betriebes der Motocrossstrecke weiterhin in der Umgebung festgestellt und der Flussuferläufer 2008 zum ersten mal nachgewiesen wurde, wird festgehalten, dass die bestehende Motocrossanlage gegenüber dem Flusslebensraum durch das Ufergehölz optisch gut abgeschirmt ist. Auf den Standort der neuen Anlage trifft dies nicht zu (siehe Ausführungen unter Punkt 1)."

4.7. Aus dem Gutachten, einschließlich der dazu ergangenen Ergänzung ergibt sich also schlüssig und durchaus auch nachvollziehbar, dass durch das projektsgegenständliche Vorhaben entgegen dem normierten Verbot im § 25 Abs. 1 lit f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 der Lebensraum von Vögeln in einem Weise behandelt wird, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird.

4.8. Seitens der Vertreterin des Landesumweltanwaltes, [REDACTED] wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass bei dem am Verhandlungstag durchgeführten Lokalaugenschein das bestehende Areal sowie das zukünftige Areal besichtigt wurden. Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die teilweise Verlegung des Motocrossgeländes der Bestand um ca. 2.000 m² - vor Projektmodifikation - ausgedehnt bzw. zunehmen würde. Der naturkundefachliche Amtssachverständige prognostizierte in seinen Ausführungen Beeinträchtigungen der Avifauna im Speziellen für die beiden Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer. Es würden sich auch Beeinträchtigungen des Erholungswertes ergeben. Nachdem der in der Verhandlung anwesende Projektornithologe die Bedenken bzw. Feststellungen des ornithologischen Amtssachverständigen in Frage stellte, erwarte sich die Landesumweltanwaltschaft eine Klärung der strittigen Sachfragen. Sollte der Amtornithologe bei seinen getroffenen Feststellungen bleiben, sei für die Landesumweltanwaltschaft das Vorhaben mit den Vorgaben im § 25 TNSchG 2005 nicht vereinbar. Eine endgültige Stellungnahme würde allerdings erst abgegeben, nachdem der Amtssachverständige zu den am Verhandlungstag getroffenen Darstellungen des Projektornithologen Stellung bezieht. Ausdrücklich anzumerken sei, dass die Landesumweltanwaltschaft es auch in ihrem Interesse sehe, dass tirolweit an geeigneten Plätzen Einrichtungen zur Ausübung solcher Sportarten geschaffen würden, sofern dadurch die Naturschutzgüter nicht beeinträchtigt würden. Durch solche Einrichtungen würden unkontrollierte Fahrten im Gelände hintangehalten.

Nach Durchführung der ergänzenden Erhebungen (Besprechung in der Abteilung Umweltschutz und ergänzendes Gutachten) äußerte sich die Tiroler Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 07.07.2011, GZ [REDACTED] dahingehend, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige zusammenfassend in seiner Stellungnahme, die mit dem Amtornithologen [REDACTED] akkordiert worden sei, zum Schluss komme, dass durch die verhandlungsgegenständliche Änderung der Motocrossstrecke (teilweise Verlegung nach Westen) der Bestand an Flussuferläufern und Flussregenpfeifern in den betreffenden Lebensräumen erheblich beeinträchtigt würden.

Die Landesumweltanwaltschaft spricht sich in dieser Stellungnahme also gegen das Projekt aus.

4.9. Von Seiten der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch RA [REDACTED] wurde wie folgt ausgeführt:

„Der Befund zu Flussuferläufer und Flussregenpfeifer ist nicht strittig (Absatz 1 zu diesem Punkt).

Zur Fluchtreaktion ist festzuhalten, dass auch die geplante Verlegungsfläche (es ist keine Erweiterungsfläche wie es in der Stellungnahme [REDACTED] heißt) außerhalb der Fluchtdistanz liegt, soweit man zunächst die Brutplätze betrachtet.

Der weitgehend fehlende Gehölzbestand entlang der Verlegungsfläche trifft zu, die Abholzung wurde jedoch nicht durch die Gemeinde durchgeführt und steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Motocross-Strecke.

Die Fluchtreaktion ist nur anzunehmen, wenn man auch die Nahrungshabitate berücksichtigt und davon ausgeht, dass die Strecke vom Fluss aus einzusehen ist. Dies trifft jedoch trotz des fehlenden Gehölzsaumes nur sehr eingeschränkt zu, da der Inn aufgrund der zunehmenden Soleintiefung ca. 2-3

Meter (je nach Wasserstand) unterhalb der Motocross-Strecke liegt und ein am Ufer sitzender Vogel von der Größe der betroffenen Arten nicht bis zur Strecke sehen kann.

Dass Störungen für beide Arten eine bedeutende Gefährdungsursache darstellen ist unbestritten und in der Literatur vielfach belegt (siehe auch Stellungnahme [REDACTED]). Nur erscheint eine Störung durch die Anlage nicht gegeben.

3. Wichtig ist, dass seitens des Herrn Sachverständigen [REDACTED] festgehalten wird, dass vor allem optische Reize eine Störung für die Vögel darstellen.

Dass eine Gewöhnung nicht zu erwarten ist, kann angenommen werden.

Diesbezüglich wird von der Antragstellerin jedoch ausgeführt, dass eine Sichtbeziehung tatsächlich nicht gegeben ist.

Hinsichtlich der Großveranstaltungen wird seitens der Antragstellerin festgehalten, dass grundsätzlich durchaus während der Brutzeit auf solche Großveranstaltungen verzichtet werden könnte.

4. Was die beiden Arten fressen, ist zur Beantwortung der Fragen kaum relevant, dagegen sehr wohl die Orte der Nahrungssuche. Dass der Uferbereich bis zur Böschungsoberkante als Nahrungshabitat zu bezeichnen ist, steht dabei in einem gewissen Widerspruch zur Ausführung knapp davor, dass die Nahrung im Wesentlichen in den Spülsaumbereichen der Flachwasserufer aufgenommen wird.

Zwischen diesem besonders wichtigen Spülsaum und der Strecke besteht wiederum keine Sichtbeziehung, da der Spülsaum durch die Soleintiefung wesentlich tiefer liegt als die Strecke.

Zuletzt wird nochmals die optische Abschirmung angesprochen. Da der Gehölzsaum tatsächlich weitgehend gerodet wurde, ist der Blick auf die geplante Verlegungsfläche deutlicher als auf die bisherige Strecke. Es könnte jedoch durch einen blickdichten Zaun an der Strecke dieser fehlende Gehölzsaum ausgeglichen werden. Am besten wäre ein in grün gehaltener Zaun aus einem blickdichten Kunststoffgeflecht direkt im Anschluss an die Strecke oder allenfalls auf der Innseite des uferbegleitenden Weges. Durch eine derartige Abschirmung wäre eine optische Störung der beiden Vogelarten auszuschließen.

Ein Wall wäre dagegen zur optischen Abschirmung zwar geeignet, nimmt aber zu viel Platz ein.

Es ergibt sich sohin für die Antragstellerin, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Vögeln nicht gesprochen werden kann, weshalb der gegenständliche Antrag wiederholt wird.“

4.10. Des Weiteren wurde von Seiten des Projektsornithologen [REDACTED] in Bezug auf die Beeinträchtigung der genannten Vogelarten (Flussuferläufer und Flussregenpfeifer) folgende Argumente festgehalten:

„Während bei den Erstuntersuchungen 2005 nur der Flussuferläufer festgestellt wurde, sind mittlerweile beide Arten im angrenzenden Flussbereich anzutreffen. Demnach hat die Motocross-Strecke die Ansiedelung bzw. das Wiederauftreten des Flussregenpfeifers nicht behindert und kann daher für den Zeitraum 2005 – 2010 nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Während der Vergleichskartierung 2005 waren Flussuferläufer sowohl zu Zeiten ohne als auch mit Fahrbetrieb anwesend, und dies, obwohl diese Art eine höhere Fluchtdistanz aufweist.

In den vergangenen Jahren wurde die gegenständliche Gp. [REDACTED] als Fahrerlager und auch als Parkplatz genutzt. Da diese Nutzung die Arten nicht vertrieben hat bzw. sogar der Flussregenpfeifer neu dazugekommen ist, kann auch durch den geregelten Fahrbetrieb nicht von einer stärkeren Belastung ausgegangen werden.

Gegenüber der ursprünglichen Einreichung wird nicht die gesamte Parzelle genutzt, sondern nur eine Fläche, welche auf Gp. [REDACTED] verloren geht, auf der Gp. [REDACTED] ersetzt. Es erfolgt nur eine Verlegung von 4.091 m². Die Motocross-Strecke wird daher nicht vergrößert.

Durch die flächenmäßige 1:1-Verlegung bleibt die Distanz zwischen der großen Schotterinsel und dem nächst gelegenen Punkt der Motocross-Strecke deutlich größer als im ursprünglichen Projekt. Zwischen dem nächst gelegenen Punkt der Strecke und der Insel liegen ca. 176 m (gemäß aktuellem Vermessungsplan). Diese Strecke liegt weit über der Fluchtdistanz beider Arten.

Zwischen der Strecke und der Kiesinsel bzw. dem Flussufer besteht keine direkte Sichtbeziehung. Obwohl der Ufergehölzstreifen durch Maßnahmen des Flussbaues deutlich entwertet wurde, ist keine Sichtbeziehung gegeben. Zwischen der Schotterinsel und der Strecke liegen nach wie vor dichte Gehölzstreifen. Das nahe gelegene Ufer liegt aufgrund der Sohlabsenkung des Inns je nach Wasserstand ca. 3 m unter dem Niveau der Strecke.

Durch diesen Niveauunterschied wird das Innufer auch nahe der Strecke für die Nahrungssuche nicht oder nur gering entwertet. Da beide Arten in der Regel knapp über dem Fluss fliegen, ist auch im Anflug eine Sichtbeziehung nicht immer gegeben.

Die Größe der Nahrungsreviere beider Arten ist unter anderem von der verfügbaren Nahrung abhängig, die am Inn aufgrund des täglichen Wasserschalles relativ gering ist. Es ist mit Nahrungsrevieren über mindestens 1 – 2 Flusskilometer zu rechnen, von denen nur ein sehr kleiner Teil innerhalb der Fluchtdistanzen an die Strecke grenzt.

Grundsätzlich ist eine hohe Lärmbelastung durch die Autobahn gegeben, so dass sich der Dauerschallpegel kaum ändern wird. Zudem sind Arten von Fließgewässern und damit auch die beiden gegenständlichen Arten gut an hohe Schallpegel angepasst. Im Zuge von Untersuchungen im Lechtal wurden etwa an einem Brutplatz beider Arten Dauerschallpegel über 80 dB gemessen. Auch ist vom Flussregenpfeifer bekannt, dass er in Betrieb stehende Schottergruben besiedelt.

Eine Ausweitung der Betriebszeiten ist im Zuge der Verlegung nicht geplant.

Die stärkste Belastung tritt im Rahmen von Veranstaltungen auf (hohe Besucherzahlen). Daher könnte ein Verzicht auf Veranstaltungen in der Brutsaison (Ende März bis Anfang Juli) die Belastung zusätzlich minimieren.*

4.11. Die Verwirklichung der beantragten Projektsänderung führt sohin nach Ansicht der entscheidenden Behörde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln, insbesondere der prioritären Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer, deren Vorkommen in diesem Bereich zumindest von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung ist. Den Ausführungen des ornithologischen Amtssachverständigen, hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Vögeln, wurde im Kernbereich von Seiten des Projektsornithologen nicht widersprochen und wurde lediglich eine tendenzielle Abschwächung von Beeinträchtigungen moniert. Ausnahmen, die eine Ausnahme vom Verbot nach § 25 Abs. 1 lit f TNSchG 2005 ermöglicht hätten, wie beispielsweise im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit sowie Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zur

Abwendung erheblichen Schäden an Kultur- und Viehbeständen, Fischwässern und Gewässern, etc. wurden im Zuge des Verfahrens nicht vorgebracht.

4.12. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war sohin den an und für sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen [REDACTED] in Zusammenarbeit mit dem Landesornithologen [REDACTED] zu folgen und die naturschutzrechtliche Bewilligung aus den oben erwähnten Gründen zu versagen.

4.13. Der Kostenspruch stützt sich auf die dort wiedergegebenen Verordnungsstellen, sohin die Kosten spruchgemäß festzusetzen waren.

Ergeht an:

1. die Gemeinde [REDACTED], z.Hd. Herrn [REDACTED], unter Anschluss des Projektes B und eines Zahlscheines /RSb;
2. Herrn Rechtsanwalt Mag. [REDACTED];
3. Herrn Landesumweltanwalt [REDACTED], per eMail, mit dem Ersuchen um Übermittlung einer Empfangsbestätigung;
4. Herrn Dr. [REDACTED], Naturschutzbeauftragter, per eMail, zur Kenntnis;
5. Herrn DI [REDACTED], Amtssachverständiger für Naturkunde, im Hause, zur Kenntnis.

Für den Bezirkshauptmann:

[REDACTED]